

Imkerverein Oberer Ehegrund

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Imkerverein Oberer Ehegrund". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 91484 Sugenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht sowie der Bienenhaltung und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung und Unterstützung der Imker über naturgemäße Bienenzucht und Bienenhaltung;
- b) Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung und durch Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Förderung der Bienenhaltung;
- d) Verbesserung der Bienenweide;
- e) Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- f) Unterstützung von qualitätsfördernden Bestrebungen bei der Erzeugung von Imkereiprodukten und Unterstützung der Selbstvermarkter;

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Über die schriftliche Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliedsversammlung.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder jeglichen Alters.

Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Beitritt zum Verein muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und mit der Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- a) die satzungsgemäße Förderung durch den Verein in Anspruch zu nehmen;
- b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- c) die Nutzung von Vereinseigentum.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Interessen der Imkerei und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu vertreten;
- b) die festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt;
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen durch vollzogene Auflösung;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann – nach Anhörung des Betroffenen - von der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Ausschluß aus dem Verein bedarf triftiger Gründe, insbesondere schwerwiegender Vergehen oder Schädigung der Vereinsinteressen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, der Ausschluß sofort wirksam. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand, der sich aus 5 Personen (das sind: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, 2 Beisitzer) zusammensetzt. Die Wiederwahl ist möglich.

1. und 2. Vorsitzender, Kassier und Beisitzer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Die Geschäfte des Vorstandes nimmt der 1. Vorsitzende wahr.

Ist nach 4-jähriger Amtszeit des Vorstandes noch keine Neuwahl erfolgt, so bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl des Vorstands;
- die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung;
- die Entlastung des Vorstands;
- Satzungsänderungen;
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß erfolgen, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder für notwendig erachtet. Auch in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens 8 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antragsteller ist verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung über den Grund seines Antrags Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung des Stimmrechts ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Sitzungsleiter unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins und seiner Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde auf der Versammlung am 26.06.2009 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....